

**Satzung**

**der**

**Hilfskasse**

**Stand: 01.01.2015**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Aufnahme	3
§ 3 Mitversicherung von Angehörigen	4
§ 4 Beiträge	5
§ 5 Sterbegeld	5
§ 6 Ende des Mitgliedschafts- u. Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung	6
§ 7 Austrittsvergütung	7
§ 8 Wohnungsänderung	9
§ 9 Organe der Hilfskasse	9
§ 10 Mitgliedervertretung	9
§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung; Abstimmung	10
§ 12 Vorstand	11
§ 13 Vermögensanlage; Verwaltungskosten	12
§ 14 Rechnungslegung; Prüfung	13
§ 15 Rechnungsprüfer	13
§ 16 Überschüsse; Fehlbeträge	13
§ 17 Folgen der Auflösung	14

### E. Anhang

Teil I	I. Beiträge
	II. Leistungen
Teil II	I. Beiträge
	II. Leistungen
Teil III	I. Beiträge
	II. Leistungen

### F. Anhang

I.	Wahlordnung
----	-------------

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Sterbekasse führt den Namen Hilfskasse BVG (nachfolgend Hilfskasse genannt) und hat ihren Sitz in 10179 Berlin, Holzmarktstr. 15-17.
2. Die Hilfskasse ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen (VAG).

Sie ist eine auf gemeinnütziger Grundlage ohne Absicht einer Gewinnerzielung aufgebaute Selbsthilfeeinrichtung der Mitarbeiter / der Mitarbeiterinnen des BVG-Konzerns und der BVG-Unternehmen, an denen der BVG-Konzern oder einer seiner Konzerngesellschaften beteiligt sind. Ihr Zweck ist ihren Mitgliedern, deren Ehegatten, Kindern, Lebenspartnern und ihren Bezugspersonen gemäß § 2 Nr. 1.2., 1.3. und Nr. 1.4. der Satzung ein Sterbegeld nach Maßgabe der Satzung zu zahlen.

Die Hilfskasse gewährt beim Tod ihrer Mitglieder und mitversicherten Angehörigen ein Sterbegeld (vgl. § 3).

Auf diese Leistungen haben die Versicherten einen Rechtsanspruch.

3. Das Geschäftsgebiet der Hilfskasse ist die Bundesrepublik Deutschland.
4. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind den Ehegemeinschaften gleichgestellt. Alle diesbezüglichen Regelungen für Eheleute/Ehegatten in der Satzung gelten auch für Personen aus eingetragenen Lebenspartnerschaften.
5. Die Bekanntmachungen der Hilfskasse werden durch Aushang auf den Dienststellen bzw. Mitteilungen an den Bund der Ruhegeldempfänger der BVG veröffentlicht. Mitglieder, die nicht mehr der Belegschaft der BVG angehören, können die Bekanntmachungen im Büro der Hilfskasse einsehen.
6. Für alle Verbindlichkeiten der Hilfskasse haftet den Hilfskassengläubigern nur das Hilfskassenvermögen. Die Mitglieder haften den Hilfskassengläubigern nicht.
7. Die Hilfskasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
8. Der Gerichtsstand der Hilfskasse ist Berlin.

## **§ 2 Aufnahme / Mitgliedschaft**

Nr. 1.1. Mitglied der Hilfskasse kann jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin des BVG-Konzerns und der BVG-Unternehmen, an denen der BVG-Konzern oder einer seiner Konzerngesellschaften beteiligt ist, werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Nr. 1.2. Mitglied der Hilfskasse kann auf Antrag eines Mitgliedes der Hilfskasse gemäß § 2 Nr. 1.1. sein Ehepartner oder Lebenspartner aus seiner eingetragenen Lebenspartnerschaft werden.

Nr. 1.3. Mitglied der Hilfskasse kann auf Antrag eines Mitgliedes der Hilfskasse gemäß § 2 Nr. 1.1. sein Lebenspartner aus einer eheähnlichen Gemeinschaft werden - wenn beide zusammen in einem gemeinsam Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger

Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

Nr. 1.4. Weiterhin können auf Antrag eines Mitgliedes der Hilfskasse gemäß § 2 Nr. 1.1. und seines Lebenspartners / seiner Lebenspartnerin aus den in Nr. 1.2. und Nr. 1.3. genannten drei Gemeinschaften die folgenden Bezugspersonen Mitglieder werden:

- # die Kinder über 18 Jahre gemäß § 3 Nr. 1.1. Buchstabe b) der Satzung
- # die Eltern
- # die Großeltern
- # die Geschwister und halbbürtigen Geschwister (Stiefgeschwister)
- # die Enkel und Urenkel
- # die Verschwägerten (§ 1590 BGB)
- und deren Lebenspartner / Lebenspartnerinnen bzw. Kinder

Voraussetzung dafür ist, daß zum Beginn der Mitgliedschaft das Neumitglied das 18. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Hilfskasse schriftlich einzureichen. Dazu muss der Vordruck der Hilfskasse, auf dem der Antragsteller als Mitglied der Hilfskasse ggf. das Partnerschaftsverhältnis bzw. das Bezugsverhältnis zu dem Neumitglied gemäß § 2 Nr. 1.2., 1.3. und Nr. 1.4. der Satzung verbindlich bestätigt, benutzt werden. Die Aufnahme in die Hilfskasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Bei Ablehnung eines Antrages ist die Hilfskasse zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

3. Jedes Mitglied erhält gegen Quittung die Mitgliedskarte sowie einen Abdruck der Satzung. Die Mitgliedskarte enthält die Mitgliedsnummer, den Namen des Mitgliedes, Geburtstag und Beitrittstag, die Namen und die Geburtsdaten der mitversicherten Angehörigen sowie die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Rechnungsführers oder deren Vertreter.

Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Mitgliedskarte angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

### **§ 3 Mitversicherung von Angehörigen**

1. Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2002 Mitglieder geworden sind, gelten folgende Regelungen:

1.1. Ohne eine Mehrzahlung von Beiträgen können durch schriftliche Anmeldung folgende Angehörige des Mitgliedes mitversichert werden.

- a) Der Ehegatte des Mitgliedes, der das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mitversicherung erlischt, sobald die Ehe geschieden ist.

Verliert das Mitglied den mitversicherten Ehegatten durch Tod oder wird die Ehe geschieden, so ist das Mitglied im Falle der Wiederverheiratung berechtigt, den neuen Ehegatten zur Mitversicherung anzumelden, sofern er das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- b) Ehehiche, für ehelich erklärte und uneheliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder des Mitgliedes bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.2. Die Angehörigen dürfen wissentlich weder mit einer die Lebensdauer nachteilig beeinflussenden Krankheit noch mit einem Schaden behaftet sein, der ein baldiges Ableben befürchten lässt. Das Mitglied hat bei der Anmeldung seiner Angehörigen hierüber eine wahrheitsgemäße schriftliche Erklärung abzugeben. In Zweifelsfällen ist ein Gutachten eines von der Hilfskasse zu benennenden Arztes beizubringen.

1.3. Nach dem Tode des Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte, sofern er zu Lebzeiten des Mitgliedes ordnungsgemäß angemeldet war (Abs. 1) für die Dauer seiner Witwenschaft die Mitgliedschaft für sich und die Kinder des verstorbenen Mitgliedes (Abs. 1) erwerben.

Eine dahingehende Erklärung ist in dem Büro der Hilfskasse innerhalb von 42 Tagen nach dem Tode des Mitgliedes abzugeben. Als solche Erklärung gilt bereits die Zahlung des Witwenbeitrags.

1.4. Wird die Mitgliedschaft (Witwen-Mitgliedschaft) erworben, bleibt das ursprünglich festgesetzte Sterbegeld in alter Höhe bestehen.

1.5. Wenn der überlebende Ehegatte bei der BVG tätig ist, hat er die Möglichkeit Mitglied zu werden, unter Anrechnung des Zeitpunktes, den er bei Beginn seiner Mitversicherung hatte. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass er das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2. Für Mitglieder, die ab dem 01.01.2003 Mitglieder geworden sind, gelten folgende Regelungen:

2.1. Ohne eine Mehrzahlung von Beiträgen können eheliche, für ehelich erklärte und uneheliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder des Mitgliedes, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, durch schriftliche Anmeldung mitversichert werden.

2.2. entfällt

2.3. entfällt

2.4. entfällt

3. Für Mitglieder, die ab dem 01.01.2015 Mitglieder geworden sind, gelten folgende Regelungen:

3.1. Ohne eine Mehrzahlung von Beiträgen können eheliche, für ehelich erklärte und uneheliche Kinder, Stief- und Adoptivkinder des Mitgliedes, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, durch schriftliche Anmeldung mitversichert werden.

#### **§ 4 Beiträge**

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der im E. Anhang abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist.

Mitglieder deren Beiträge nicht vom Lohn, Gehalt oder Ruhegeld eingezogen werden können, haben ihre Beiträge unaufgefordert und für die Hilfskasse kostenfrei auf das Bankkonto der Hilfskasse zu überweisen.

2. Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an die Hilfskasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Hilfskasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

4. Für die Mahnung rückständiger Beiträge werden die mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde festgelegten Gebühren erhoben.

## **§ 5 Sterbegeld**

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die nicht Gegenstand dieser Satzung ist (E. Anhang).

Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Hilfskasse mindestens sechs Monate angehört haben. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall und bei der Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Witwen oder Witwer.

3. Das Sterbegeld wird nur auf Antrag gewährt.  
Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:  
Die Mitgliedskarte, die Sterbeurkunde sowie die Belege über die Beitragszahlung für den letzten Monat (Lohn- oder Gehaltsabrechnungen, Postquittungen oder dergleichen). Erforderlichenfalls ist auch die in Abs. 6 näher bezeichnete Urkunde vorzulegen.

4. Verkauf, Verpfändung, Abtretung und Beschlagnahme von Ansprüchen auf Leistungen sind der Hilfskasse gegenüber rechtsunwirksam.

5. Ein Freitod entbindet die Hilfskasse nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Sterbegeldes. Bei totgeborenen Kindern wird kein Sterbegeld gezahlt.

6. Bestimmt das Mitglied in einer an die Hilfskasse zu richtenden Erklärung einen Empfangsberechtigten, so wird das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an diesen gezahlt. Die Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Liegt eine solche Erklärung beim Tode des Mitgliedes nicht vor, so steht der Anspruch dem Ehegatten allein oder, falls ein solcher nicht vorhanden sein sollte, den Erben zu.

Ferner kann die Hilfskasse, soweit beim Tode des Mitgliedes keine Erläuterung nach Satz 1 vorliegt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Mitgliedskarte zahlen; sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber der Mitgliedskarte, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Hilfskasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

7. Der Anspruch auf das Kindersterbegeld steht dem Mitglied oder dem Vormund zu. Die Hilfskasse ist berechtigt, demjenigen, der das Begräbnis besorgt hat, die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten, maximal bis zur Höhe des Kindersterbegeldes, zu ersetzen. Der Restbetrag steht dem Erben zu.

8. Sind Angehörige oder andere Personen, die die Bestattung zu besorgen haben, nicht vorhanden, so kann die Hilfskasse, sofern sie von dem Todesfall benachrichtigt wird, die Bestattung veranlassen. Die Hilfskasse ist alsdann berechtigt, Aufwendungen bis zur Höhe des Sterbegeldes zu machen.

9. Lehnt der geschäftsführende Vorstand eine Leistung ab, so steht dem Mitglied oder den Bezugsberechtigten hiergegen innerhalb eines Monats nach Erhalt der Ablehnung der Einspruch an den Vorstand zu. Dieser hat seine Entscheidung dem Mitglied oder dem Bezugsberechtigten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

10. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

### **§ 6 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung**

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann jederzeit schriftlich gegenüber der Hilfskasse seinen Austritt erklären; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsschluss.
3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Hilfskasse ausschließen:
  - a) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind.

Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist zum zweiten nachfolgenden Monatsende wirksam wird, wenn nicht bis zu dieser Zahlungsfrist alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Hilfskasse entrichtet worden sind, es sei denn diese Frist ist aus besonderen Billigkeitsgründen von dem geschäftsführenden Vorstand verlängert worden.

- b) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Hilfskasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung Beschwerde beim Vorstand erheben. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Zahlt ein nach Abs. 3 Buchstabe a ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Hilfskasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (§7) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die mitversicherten Angehörigen bei Eingang der Zahlung noch leben.

### **§ 7 Austrittsvergütung**

1. Für Mitglieder, die bis zum 31.12.2002 Mitglieder geworden sind, gelten folgende Regelungen:
  - 1.1. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss nach dreijähriger Mitgliedschaft, erfolgt auf Antrag die Zahlung einer prozentualen Austrittsvergütung.

Sie beträgt:

nach dreijähriger Mitgliedschaft	30 %
nach fünfjähriger Mitgliedschaft	50 %
nach zwölfjähriger Mitgliedschaft	60 %
nach zwanzigjähriger Mitgliedschaft	75 %

der tatsächlich nach dem Beitrittstag eingezahlten Beiträge ohne Zinsen.

Hat das Mitglied für Angehörige Leistungen erhalten, so werden diese auf den Anspruch der Austrittsvergütung in voller Höhe angerechnet.

Der Anspruch auf prozentuale Austrittsvergütung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

- 1.2. Zur Berücksichtigung der Überschussbeteiligung wird denjenigen, deren Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss endet und die einen Anspruch auf den Bonus haben, eine zusätzliche Austrittsvergütung gewährt. Diese ergibt sich durch Multiplikation des Bonus mit dem altersabhängigen Barwert für ein Sterbegeld von 1,00 EUR. Die Barwertfaktoren für die Errechnung der zusätzlichen Austrittsvergütung sind in der Anlage der Satzung (E. Anhang, Teil I, II 1 Nr. 1.6.) festgelegt.

Für mitversicherte Ehegatten im Sinne von § 3 Abs. 1.1. Buchstabe a wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 1 bis 3 ebenfalls eine zusätzliche Austrittsvergütung gewährt. Diese wird nach der gleichen Methode berechnet wie die zusätzliche Austrittsvergütung des Mitglieds.

Die Berechnungsformeln für die zusätzliche Austrittsvergütung und ein Berechnungsbeispiel ergeben sich aus der Anlage der Satzung (vgl. Anhang). Zur Besitzstandswahrung ist mindestens die Austrittsrückvergütung für den Bonus zu gewähren, die sich nach der am 01.01.1999 gültigen Satzung ergeben hätte.

Hat das Mitglied für Angehörige Leistungen erhalten, so werden diese auf den Anspruch der zusätzlichen Austrittsvergütung in voller Höhe angerechnet.

Der Anspruch auf zusätzliche Austrittsvergütung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

2. Für Mitglieder, die ab dem 01.01.2003 Mitglieder geworden sind, gelten folgende Regelungen:

- 2.1. Endet die Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss nach dreijähriger Mitgliedschaft, erfolgt auf Antrag die Zahlung einer Austrittsvergütung, die 95 % der aus den Beiträgen gebildeten Deckungsrückstellung entspricht.

Bei anteiligen Jahren, ist zwischen den beiden nächstliegenden ganzen Jahren zu interpolieren.

Hat das Mitglied für Angehörige Leistungen erhalten, so werden diese auf den Anspruch der Austrittsvergütung in voller Höhe angerechnet.

Der Anspruch auf prozentuale Austrittsvergütung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

Zur Berücksichtigung der Überschussbeteiligung wird denjenigen, deren Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss endet und die einen Anspruch auf den Bonus haben, eine zusätzliche Austrittsvergütung gewährt. Diese ergibt sich durch Multiplikation des Bonus mit dem altersabhängigen Barwert für ein Sterbegeld von 1,00 EUR.

Die Berechnungsformeln für die zusätzliche Austrittsvergütung und ein Berechnungsbeispiel ergeben sich aus der Anlage der Satzung (vgl. Anhang).

Bei anteiligen Jahren, ist zwischen den beiden nächstliegenden Faktoren, die für ein ganzes Jahr gelten, zu interpolieren.



Hat das Mitglied für Angehörige Leistungen erhalten, so werden diese auf den Anspruch der zusätzlichen Austrittsvergütung in voller Höhe angerechnet.

Der Anspruch auf zusätzliche Austrittsvergütung verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann.

- 2.3. Für Mitglieder, die in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 20.12.2012 Mitglieder geworden sind, ist die Austrittsvergütung in der Anlage der Satzung (E. Anhang Teil II 2, Nr. 2.3.) und die Barwertfaktoren für die Errechnung der zusätzlichen Austrittsvergütung in der Anlage der Satzung (E. Anhang Teil II 2 Nr.2.4.) festgelegt.
- 2.4. Für Mitglieder, die ab dem 21.12.2012 Mitglieder werden, ist die Austrittsvergütung in der Anlage der Satzung (E. Anhang Teil III 3, Nr.3.3.) und die Barwertfaktoren für die Errechnung der zusätzlichen Austrittsvergütung in der Anlage der Satzung (E. Anhang Teil III 3, Nr.3.4.) festgelegt.

### **§ 8 Wohnungsänderung**

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Hilfskasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

### **§ 9 Organe der Hilfskasse**

Die Organe der Hilfskasse sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 10 Mitgliedervertretung**

1. Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ der Hilfskasse. Sie fasst ihre Beschlüsse in der Vertreterversammlung. Auch ohne Versammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitgliedervertreter ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

Die Vertreterversammlung besteht aus den volljährigen Vertretern der Mitglieder bzw. deren Stellvertretern. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitgliedervertreter sein. Während der Mitgliedschaft im Vorstand ruht das Vertretermandat.

2. Die Amtsdauer der Mitgliedervertreter beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung und endet mit dem Schluss der darauf folgenden vierten ordentlichen Vertreterversammlung. Die Neuwahl hat spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtsdauer stattzufinden.
3. Die Wahl der Mitgliedervertreter und ihrer Stellvertreter erfolgt aufgrund einer vom Vorstand erlassenen Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage F.)
4. Für je 200 Mitglieder sind ein Mitgliedervertreter und ein Stellvertreter zu wählen, mindestens aber 30 Mitgliedervertreter und 30 Stellvertreter.

Maßgebend für die Zahl der zu wählenden Mitgliedervertreter ist der Mitgliederbestand am 01. Januar des Jahres, in welchem die Wahl von Mitgliederverrettern vorzunehmen ist.

Die Wahl gilt für die Dauer von vier Jahren. Die Wiederwahl der bisherigen Mitgliedervertreter oder Mitgliederstellvertreter ist zulässig.

5. Vertreterversammlungen sind als ordentliche oder außerordentliche einzuberufen.
6. Die ordentlichen Vertreterversammlungen finden im Monat September eines jeden Jahres statt.
7. Außerordentliche Vertreterversammlungen werden einberufen, wenn die Aufsichtsbehörde es verlangt, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder dreißig Mitgliedervertreter unter Angabe des Zweckes und der Gründe es beim 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich beantragen. In diesen Fällen muss der 1. Vorsitzende des Vorstandes die Vertreterversammlung innerhalb von 13 Wochen abhalten.
8. Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedervertretern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Vertreterversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.
9. Der 1. Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende leitet die Vertreterversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

### **§ 11 Aufgaben der Vertreterversammlung; Abstimmung**

1. Die Vertreterversammlung beschließt über:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder (und der Vorstandsbeisitzer) und deren Abberufung aus wichtigem Grund,
  - c) die Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 14 Abs. 2),
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Anträge des Vorstandes und der Mitgliedervertreter,
  - f) die Festsetzung eines Aufwandsersatzes für die Vorstandsmitglieder,
  - g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages (§ 16),
  - h) die Auflösung der Hilfskasse und die Bestandsübertragung (§ 17).
2. Die Vertreterversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsprüfer und einen Vertreter für die Dauer von jeweils vier Jahren zu wählen. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Rechnungsprüfer sind im § 15 festgelegt.
3. In der Vertreterversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

4. Beschlüsse können nur zu solchen Beratungsgegenständen gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.
5. Anträge sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vertreterversammlung einzureichen.
6. Dringlichkeitsanträge können auf der Vertreterversammlung gestellt werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens 30 Prozent der anwesenden Mitgliedervertreter haben.
7. Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Änderungen und Ergänzungen der Satzung müssen mindestens mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen. Bei Beschlussfassung über die Auflösung der Hilfskasse müssen mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter zugegen sein, die Beschlussfassung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit erfolgen.
9. Soweit zu §§ 2 bis 8 sowie zur Leistungstabelle künftig Satzungsänderungen beschlossen werden, haben diese Änderungen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse Wirkung.
10. Die Vorstandsmitglieder werden in der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Wird für jedes Amt nur ein Vorschlag gemacht, kann die Wahl öffentlich erfolgen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, muss Zettelwahl mit geheimer Stimmabgabe vorgenommen werden. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die Hilfskasse. Er vertritt die Hilfskasse gerichtlich und außergerichtlich.
2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig ist und die für den Betrieb und die Leitung des Versicherungsvereins erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen in ausreichendem Maße besitzt.

Vorstandsmitglied kann insbesondere nicht sein, wer

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,
  - b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenz-, Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
3. Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern und aus bis zu fünf Vorstandsbeisitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei maximal vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Hilfskasse sind zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder befugt. Als Ausweis hierfür dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre zum Jahresende. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt immer in der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Vertreterversammlung.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Alle Entscheidungen trifft der geschäftsführende Vorstand, soweit nicht für bestimmte Angelegenheiten die Mitwirkung der Vorstandsbeisitzer vorgesehen oder die Vertreterversammlung zuständig ist.

Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende) anwesend sind.

7. Dem Vorstand obliegen

- a) die vertragsmäßige Regelung der Dienstverhältnisse der Angestellten der Hilfskasse,
- b) die Bestellung des Treuhänders und seines Vertreters,
- c) die Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- d) die Einberufung von Kommissionssitzungen,
- e) die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Vertreterversammlungen sowie die Vorbereitung derselben und die Festsetzung der Tagesordnung.

8. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Vorstandssitzungen.

### **§ 13 Vermögensanlage; Verwaltungskosten**

1. Das Vermögen der Hilfskasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben dient, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzulegen.
2. Die Verwaltungskosten sollen - soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind - den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.
3. Die BVG stellt die erforderlichen Geschäftsräume einschließlich Heizung, Beleuchtung und Fernsprecher dem Verein kostenlos zur Verfügung.
4.
  - a) die Mitglieder des Vorstandes und die Mitgliedervertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Vergütung aus,
  - b) die in § 12 Abs. 3 genannten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten als Aufwendersatz für Sachaufwand (z. B. für Telefongebühren, Fahrtkosten) Pauschalen, die von der Vertreterversammlung festgesetzt werden,
  - c) die Beisitzer des Vorstandes, die Mitgliedervertreter und die Kommissionsmitglieder erhalten jeweils ein Sitzungsgeld, das vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird,
  - d) die Rechnungsprüfer erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Entschädigung, die ebenfalls vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

### **§ 14 Rechnungslegung; Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Hilfskasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch zu anderen Zeitpunkten, durchzuführen und spätestens acht Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der verantwortliche Aktuar hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

### **§ 15 Rechnungsprüfer**

1. Die Prüfung des Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Vereins obliegt zwei Rechnungsprüfern.
2. Die Rechnungsprüfer sind verantwortlich für die Durchführung folgender Prüfungen:
  - a) Prüfung der Buchführung sowie sämtlicher Nebenbücher und der dazugehörigen Belege,
  - b) Prüfung der Jahresrechnung,
  - c) Prüfung der Verwaltung, Anlegung der Veränderung des Vereinsvermögens gemäß §§13 Abs. 1 und 14 Abs. 2 und 3
3. Sie haben ferner verantwortlich die Beachtung der in der Satzung festgelegten Bestimmungen zu überwachen und gegebenenfalls den geschäftsführenden Vorstand auf Zweifelsfälle hinzuweisen und zur Entscheidung vorzulegen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie jährlich mindestens einmal der Vertreterversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 16 Überschüsse; Fehlbeträge**

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils mindestens fünf Prozent der Summe aus dem sich nach § 14 etwa ergebenden Überschuss und den seit der letzten Überschussfeststellung im Wege der Direktgutschrift geleisteten Auszahlungsbeträgen zuzuführen, bis sie mindestens fünf Prozent der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 14 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistung oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zu verwenden.

Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung.

Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Einzelheiten der Beteiligung der Versicherten an den Bewertungsreserven regelt der aufsichtsbehördlich genehmigte Geschäftsplan.

3. Ein sich nach § 14 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Abs. 2 Sätze 3 und

4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

### **§ 17 Folgen der Auflösung**

1. Nach Auflösung der Hilfskasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Hilfskasse, soweit nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Hilfskasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Mitgliedern der Hilfskasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt. Frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

"Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 10.11.2014, Geschäftszeichen: VA 25-I 5002-3031-2014/0001".

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
Im Auftrag gez. Müller